



Antrag auf Feststellung des Hochschulzugangs für qualifizierte Berufstätige

Seit dem Wintersemester 2009/10 wird gemäß Art. 45 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) i. d. j. g. F. in Verbindung mit § 29 und § 30 Qualifikationsverordnung (QualV) i. d. j. g. F. unter den dort genannten Voraussetzungen der **allgemeine** und **fachgebundene Hochschulzugang** eröffnet.

A) Feststellung des **allgemeinen Hochschulzugangs**

Absolventen und Absolventinnen der Meisterprüfung, einer der Meisterprüfung gleichgestellten beruflichen Fortbildungsprüfung oder einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Fachschule oder Fachakademie, die an der Ludwig-Maximilians-Universität München ein Studium aufnehmen möchten, können die Feststellung des allgemeinen Hochschulzugangs beantragen.

Dazu müssen Sie **fristgerecht** bei der Studentenzentrale der LMU München einreichen:

1. das **Antragsformular** (s. Seite 4) vollständig ausgefüllt und eigenhändig unterschrieben **und**
2. eines der folgenden Zeugnisse in amtlich oder öffentlich beglaubigter Kopie und die zusätzlich geforderten Nachweise bei der Studentenzentrale einreichen:
 - Zeugnis über die bestandene, nach den Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes oder der Handwerksordnung abgelegte **Meisterprüfung** mit **ausgewiesener Durchschnittsnote** oder
 - Zeugnis über die bestandene, vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus der Meisterprüfung gleichgestellte, nach den Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes oder der Handwerksordnung abgelegte **berufliche Fortbildungsprüfung**, deren vorbereitenden Lehrgänge einen Stundenumfang von insgesamt mindestens 400 Stunden (**Nachweis über diese Stundenzahl ist beizufügen**) umfassen mit **ausgewiesener Durchschnittsnote** oder

Bei Berufsabschlüssen, die im Ausland erworben wurden, empfiehlt es sich, zum Nachweis des allgemeinen Zugangs die im Freistaat Bayern örtlich zuständige Stelle nach § 71 des Berufsbildungsgesetzes zu beteiligen. Bitte kontaktieren Sie dazu die für Ihren Berufsabschluss zuständige Kammer (z.B. Industrie- und Handelskammer in Bayern) und lassen sich eine entsprechende Gleichwertigkeitsbescheinigung über einen in Bayern gleichgestellten Berufsabschluss ausstellen.

- Zeugnis über die bestandene Abschlussprüfung einer öffentlichen oder staatlich anerkannten **Fachschule** oder **Fachakademie** mit **ausgewiesener Durchschnittsnote** und die Urkunde oder gesonderte Bescheinigung über das Bestehen des **Berufspraktikums** oder
 - Nachweis eines einer bestandenen, nach den Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes oder der Handwerksordnung abgelegten Meisterprüfung gleichwertigen Abschlusses nach einer landesrechtlichen Fortbildungsregelung für Berufe im Gesundheitswesen sowie im Bereich der sozialpflegerischen und sozialpädagogischen Berufe mit **ausgewiesener Durchschnittsnote**.
3. **und** ein **Beratungsgespräch** bei der Zentralen Studienberatung der Ludwig-Maximilians-Universität München absolvieren. Einen Termin für das Beratungsgespräch vereinbaren Sie bitte direkt bei der Zentralen Studienberatung (Tel.: +49 (0) 89/21 80-90 00).

Das Beratungsgespräch ist erst nach bestandener Meister-/Fortbildungsprüfung möglich.

B.) Feststellung des fachgebundenen Hochschulzugangs

Qualifizierte Berufstätige ohne Meister-/berufliche Fortbildungsprüfung, die an der Ludwig-Maximilians-Universität München ein Studium aufnehmen möchten, können die Feststellung des fachgebundenen Hochschulzugangs beantragen. Dies setzt die Anmeldung und den erfolgreichen Abschluss einer Hochschulzugangsprüfung und ein Beratungsgespräch voraus.

Für die Anmeldung zu Hochschulzugangsprüfung müssen Sie folgende Unterlagen **fristgerecht** einreichen:

1. das **Antragsformular** (s. Seite 4) vollständig ausgefüllt und eigenhändig unterschrieben **und**
2. einen **tabellarischen Lebenslauf** **und**
3. das Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss einer nach den Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes durch Bundes- oder Landesrecht geregelten **mindestens zweijährigen Berufsausbildung** oder einer gleichwertigen im Ausland erfolgreich abgeschlossenen Berufsausbildung in einem zum angestrebten Studiengang fachlich verwandten Bereich in amtlich oder öffentlich beglaubigter Kopie **und**

Bei Berufsabschlüssen, die im Ausland erworben wurden, empfiehlt es sich, zum Nachweis des fachgebundenen Zugangs die im Freistaat Bayern örtlich zuständige Stelle nach § 71 des Berufsbildungsgesetzes zu beteiligen. Bitte kontaktieren Sie dazu die für Ihren Berufsabschluss zuständige Kammer (z.B. Industrie- und Handelskammer in Bayern) und lassen sich eine entsprechende Gleichwertigkeitsbescheinigung über einen in Bayern gleichgestellten Berufsabschluss ausstellen.

4. die Ausbildungsordnung des erlernten Berufes, die die Bezeichnung des Ausbildungsberufes, die Ausbildungsdauer sowie die beruflichen Fähigkeiten und Kenntnisse, die mindestens Gegenstand der Berufsausbildung sind (Ausbildungsberufsbild) und die Prüfungsanforderungen ausweist in einfacher Kopie **und**
5. ggf. einen gesonderten Nachweis über die Dauer der Berufsausbildung (mind. zwei Jahre) für den Fall, dass dies nicht im Zeugnis ausgewiesen ist in einfacher Kopie **und**
6. ein Nachweis (z.B. Arbeitszeugnis, Bescheinigung des Arbeitgebers, usw./nicht: Arbeitsvertrag) über eine anschließende **mindestens dreijährige hauptberufliche Berufspraxis** in einem zum angestrebten Studiengang fachlich verwandten Bereich oder einer entsprechenden zweijährigen Berufspraxis bei Personen, die ein Aufstiegsstipendium des Bundes erhalten in einfacher Kopie. Der Nachweis muss die ausgeübten Tätigkeiten beinhalten und eine Arbeitszeit von mindestens der Hälfte der durchschnittlich regelmäßigen Arbeitszeit eines oder einer Vollzeitbeschäftigten entsprechen ausweisen.
7. ein **Beratungsgespräch** bei der Zentralen Studienberatung der Ludwig-Maximilians-Universität München absolviert haben.

Das Beratungsgespräch ist erst nach bestandener Berufsausbildung und anschließender absolvierter Berufspraxis möglich.

Wichtige Hinweise zum Ausfüllen des Antrages auf Seite 4:

Antragsfrist

Die Antragsfrist ist eine **Ausschlussfrist** und endet

=> für das jeweils folgende Sommersemester am **15. Oktober** und

=> für das jeweils folgende Wintersemester am **15. April**.

- Bitte beachten Sie, dass Sie rechtzeitig bei der Studienberatung einen Termin für Ihr **Beratungsgespräch** vereinbaren, damit spätestens zum Bewerbungs- oder Immatrikulationstermin alle Unterlagen vollständig sind und Ihre Bescheinigung für den Hochschulzugang ausgestellt werden kann.

- Der Beratungstermin darf beim:

- **Allgemeinen Hochschulzugang** erst nach abgeschlossener Meister-/beruflicher Fortbildungsprüfung stattfinden.

- **Fachgebundenen Hochschulzugang** erst nach bestandener Berufsausbildung UND absolvierter Berufspraxis stattfinden.

- Bitte beachten Sie bei zulassungsbeschränkten Studiengängen die **amtlichen Bewerbungsfristen:**

15. Januar für das jeweilige Sommersemester

15. Juli für das jeweilige Wintersemester

- Die Immatrikulationsfristen finden Sie unter:

<http://www.uni-muenchen.de/studium/administratives/termine/index.html>

- Bitte füllen Sie den Antrag **gut leserlich** und **vollständig** aus (Zutreffendes bitte ankreuzen)!

- Bitte vergessen Sie nicht, den Antrag zu **unterschreiben** (er erfüllt sonst nicht die formellen Voraussetzungen)!

- Schicken Sie den Antrag (**nur** Seite 4) zusammen mit allen notwendigen Unterlagen an:

Ludwig-Maximilians-Universität München
Referat III.2 – SG 1 Hochschulzugang
Geschwister-Scholl-Platz 1
80539 München

Bitte beachten Sie, dass Sie bei jedem erneuten Antrag, den sie stellen, alle notwendigen Unterlagen beilegen müssen! Fehlende Unterlagen werden nicht von Amts wegen nachgefordert.

Beratungsgespräch:

Kontaktmöglichkeit für die Vereinbarung eines Beratungstermins:

Zentrale Studienberatung der LMU
Telefonnummer: +49 (0) 89 / 2180- 9000

